

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Juni-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Juni-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden!

RG 033/2022

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) (BJD)

Der VSEG unterstützt die Vorlage zum neuen ÖV-Gesetz in den Grundzügen. Einzig im Bereich der neuen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden empfehlen wir dem Kantonsrat, die regierungsrätliche Variante von 37 Prozent abzulehnen und den eingereichten Abänderungsantrag auf neu 33 Prozent zu unterstützen.

«Änderungsantrag: Für Leistungen nach Absatz 1 haben sich die Einwohnergemeinden zusammen mit 33 Prozent zu beteiligen, die diesem nach § 3 Abs. 1 verbleiben.»

Die weiterhin bestehende Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des ÖV-Angebotes ist im Rahmen des laufenden Projektes «Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung» nicht konsequent. Die Gemeinden sind dennoch bereit, den Betrieb und den Ausbau des ÖV-Angebotes auch weiterhin zu unterstützen. Das neue ÖVG führt bei einigen Gemeinden zu höheren Abgeltungsbeiträgen. Um die Tragbarkeit des ÖVs in den Gemeinden zu erhöhen und damit auch den ÖV zu stärken, ist ein etwas geringerer Beteiligungssatz sinnvoll. Der Vorschlag im Antrag orientiert sich an der Lösung im Kanton Bern, wo ebenfalls 33 Prozent Gemeindebeteiligung vorgesehen ist.

RG 035/2022

Vereinfachung des Rechtswegs bei Beschwerden nach Gemeinderecht; Änderung des Gemeindegesetzes (VWD)

Der VSEG unterstützt die regierungsrätliche Vorlage.

Mit dieser Vorlage sollen die bestehenden Gesetzes-Lücken geschlossen werden. Materiell wird mit dieser Vorlage einzig geändert, dass der Regierungsrat bei kommunalen Beschlüssen nicht mehr die Beschwerdeinstanz bildet, sondern neu in allen Fällen – vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung – ist das Departement zuständig.

A 219/2021

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Harmonisierung der Bestimmungen bei Enteignung (BJD)

Der VSEG unterstützt einerseits die Vorlage im Grundsatz und andererseits die Erheblicherklärung des von der UMBAWIKO eingereichten Änderungsantrages: «Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen für Enteignungen auszuarbeiten, damit bei der Enteignung von Kulturland der betriebswirtschaftliche Verlust entschädigt wird.»

Die Anpassung der kantonalen Bestimmungen bei Enteignungen an diejenige des Bundes stärkt auf der einen Seite den Schutz des Grundeigentums, auf der anderen Seite den Gedanken des Kulturlandschutzes. Die höheren Entschädigungen bei Enteignungen geben einen Anreiz zu einem haushälterischen Umgang mit Kulturland und helfen, überdimensionierte Projekte einzudämmen. Die Anpassung der Entschädigungen schafft auch einen Anreiz, damit sich der Kanton bei Beanspruchung von Land intensiv um Realersatz-Lösungen kümmert. Die allermeisten Eigentümer, die Kulturland für Projekte der öffentlichen Hand abtreten müssen, wünschen sich Realersatz.

A 245/2021

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Grundpfandrecht auf die Abwasserkosten

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrages bzw. er unterstützt den regierungsrätlichen Antrag.

Wie im Vorstoss richtigerweise erwähnt, besteht neben der «Lieferpflicht» für Wasser (vgl. § 114 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009, GWBA; BGS 712.15) auch eine «Abnahmepflicht» für Abwasser (vgl. Art. 11 Abs. 3 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, GSchG; SR 814.20). Es besteht vor diesem Hintergrund keine sachliche Notwendigkeit, Gebühren für die Abwasserentsorgung mit Blick auf die grundpfandrechtliche Sicherung anders zu behandeln als Gebühren für die Wasserversorgung. Dementsprechend sind die gesetzlichen Grundlagen im Sinne des Auftragstextes anzupassen.

A 247/2021

Auftrag Janine Eggs (Grüne Dornach): Förderung von autofreien und autoarmen Wohnbebauungen (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrages bzw. er unterstützt den Antrag der UMBAWIKO.

Den Gemeinden steht rund um das Anliegen «autofreie/autoarme Wohnüberbauungen» grosser Handlungsspielraum zu. Kurz: Solche Überbauungen sind durchaus möglich und diesen steht der Regierungsrat, wo eine solche Mobilitätsstrategie sich als recht- und zweckmässig erweist, wohlwollend gegenüber. Im Rahmen von Nutzungsplanungen ist denn die Frage der Mobilität ein zentrales Thema. Erst kürzlich genehmigte der Regierungsrat eine Planung (Olten Süd-West), wobei im Rahmen dieser Überbauung die Minimalanzahl an zu erstellenden Parkplätzen gegenüber den Richtwerten um bis zu 80 % reduziert wird.

A 021/2022

Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Bewilligungsfreier Ersatz von fossilen Heizungen (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit dem nachstehenden ergänzenden Wortlaut als erheblich zu erklären.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die Bewilligungshürden beim Ersatz fossiler Heizungen durch andere Energieträger beseitigt werden, der Spielraum durch übergeordnetes Recht ist auszuschöpfen. Insbesondere ist die Baubewilligungspflicht bei der Installation von Wärmepumpenanlagen im Innenbereich ohne Tiefenbohrung beim Heizungsersatz zu beseitigen, analog dem Meldeverfahren bei der Erstellung von Photovoltaikanlagen.

Die Hürden beim Ersatz von fossilen Heizungen müssen möglichst schnell abgebaut werden.

I 055/2022

Interpellation fraktionsübergreifend Spezielle Förderung und Chancengleichheit (DBK)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort teilweise zufrieden.

Auch die Gemeinden erkennen hier nicht einen Missstand bzw. haben nicht das Gefühl, dass zu wenig Ressourcen vorhanden sind und die Chancengleichheit nicht gewährleistet werden kann. Sie achten die Festlegung einer Grundausrüstung mit einer normierten Obergrenze und der Möglichkeit, diese in begründeten Fällen zu überschreiten, für passend und zielgerichtet. Es gibt jedoch auch Schulträger, die bezüglich der Umsetzung und der Qualität der speziellen Förderung eine andere Haltung vertreten. Diese Haltungen sollen in der laufenden Evaluation erkennbar werden.

I 058/2022

Interpellation Farah Rummy (SP, Grenchen): Verbesserungen für die Pflege sind dringend (DDI)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Falls die Spitäler mit den Krankenversicherern höhere Tarife aushandeln und die Kriterien der Wirtschaftlichkeit erfüllt sind, werden diese Tarife vom Regierungsrat genehmigt und die Kosten werden zu 55 % vom Kanton übernommen. Im Bereich der stationären Langzeitpflege sowie der ambulanten häuslichen Pflege (Spitex) ist der Kanton nicht an der Finanzierung beteiligt, namentlich sind dies die Gemeinden und die Krankenversicherer sowie die Gepflegten selber. Je nach Umsetzung der Pflegeinitiative durch den Bund sind auch Beiträge der öffentlichen Hand ausserhalb des Tariffsystems vorgesehen. Die Gemeinden mit ihren Institutionen werden für diesen Bereich entscheiden, wie und wann sie diese Anpassungen realisieren wollen. Solange diesbezüglich keine Klarheit besteht, wird die Schaffung eines eigenen kantonalen Modells als nicht zielführend erachtet.

A 034/2021

Auftrag Rolf Sommer (SVP, Olten): Offenlegung der Entschädigungen (STK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Erheblicherklärung mit abgeändertem Wortlaut zu unterstützen: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass Entschädigungen an Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen der mittelbaren Verwaltung auf kantonaler Ebene öffentlich bekannt gemacht werden müssen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Bundesrechts entgegenstehen.

Die Gemeinden verfügen über eine erhebliche Organisationsautonomie und diese wollen wir auch so beibehalten. Angesichts der Vielzahl und der höchst unterschiedlichen Bedeutung von kommunalen Trägerschaften im Rahmen der mittelbaren Verwaltung oder der interkommunalen Zusammenarbeit begrüßen wir es nicht, wenn der Kanton hier entsprechende weiterführende Vorschriften erlassen würde. Es gilt zu bedenken, dass in den überwiegenden Fällen interkommunaler Zusammenarbeit, insbesondere bei Zweckverbänden, Dienst- und Gehaltsordnungen bestehen, die bereits für transparente Verhältnisse sorgen und auch deshalb weitergehende Regelungen nicht notwendig sind.

A 220/2020

Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp: Modernisierung und Digitalisierung der politischen Gremien im Kanton Solothurn (STK)

Der VSEG unterstützt den regierungsrätlichen Antrag bzw. die Nichterheblicherklärung des Auftrages.

Losgelöst von der Frage der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kantonalen und kommunalen Gremien, insbesondere im Bereich der Sitzungstätigkeit, bestehen bereits in vielen Gemeinden Digitalisierungsprozesse (beispielsweise durch den Einsatz von Geschäftsverwaltungssystemen (GE-VER-Lösungen)). Die Gemeinden geniessen hier einen hohen Handlungsspielraum und haben es in der Hand, das Tempo der Digitalisierung in ihren Zuständigkeitsbereichen selbst zu steuern. Mit der neuen öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung «Digitale Verwaltung Schweiz DVS» wurde zudem eine Plattform für die Kooperation zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden geschaffen. Auf diese Weise können in der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden die Kräfte gebündelt werden. An den Zuständigkeiten der beteiligten Staatsebenen 3 soll dabei vorerst festgehalten werden. Im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Digitalisierungsstrategie SO!Digital wird die digitale Transformation über alle Staatsebenen hindurch einen wichtigen Platz einnehmen.

I 077/2022

Interpellation Daniel Urech (Grüne, Dornach): Herstellung eines bundesrechtskonformen Mehrwertausgleichs und Klärung für die Gemeinden (BJD)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Das PAG ist in der geltenden Fassung bezüglich Aufzonen nicht bundesrechtskonform. Vor diesem Hintergrund wird das für die Reglementsgenehmigungen zuständige Departement kommunale Planungsausgleichsreglemente, welche die Abschöpfung von Planungsmehrwerten in Folge von Aufzonen vorsehen, gestützt auf das Bundesrecht und die damit einhergehende Rechtsprechung genehmigen. Damit besteht insbesondere für jene Gemeinden, die sich noch vor der (ersten) öffentlichen Auflage ihrer Ortsplanungsrevision befinden, die Möglichkeit, mittels kommunalem Planungsausgleichsreglement Aufzonen der Mehrwertabschöpfung zuzuführen.

I 081/2022

Interpellation Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Nächste Steuerentlastungsschritte (FD)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort nur teilweise befriedigt.

Wie in der politischen Debatte zur Steuer-Initiative «Jetzt si mir draa» zur Kenntnis genommen werden konnte, ist ein grosser Teil der Einwohnergemeinden klar der Meinung, dass zukünftige Steuerentlastungsmodelle nur im Einklang mit den Gemeinden zu realisieren sind. Ebenso ist diesbezüglich festzuhalten, dass die Gemeinden bereits heute im direkten innerkantonalen Steuerwettbewerb stehen und keine Steuern auf Vorrat einverlangen. Die Auswirkungen der letzten Steuersenkungsinitiative (Gegenvorschlag) werden die Gemeinden genau beobachten. Zudem stehen zum Ausgleich von Steuerertragsausfällen auf kommunaler Ebene bzw. der Regelung von Härtefällen noch Verhandlungen mit dem Regierungsrat an.

RG 088/2022

Änderung des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG); e-Amtsblatt (STK)

Der VSEG unterstützt die regierungsrätliche Vorlage unter Berücksichtigung der JUKO-Anträge im Grundsatz und empfiehlt die Vorlage in abgeänderter Form zur Annahme.

Wichtig aus Sicht der Einwohnergemeinden ist, dass die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden nach wie vor bei den Anzeigern verbleiben können.

Das Internet als Informationsmedium nimmt weiter an Bedeutung zu. Von dieser Entwicklung sind nicht nur private Unternehmungen betroffen. Auch staatliche Dienstleistungen werden immer häufiger elektronisch in Anspruch genommen. Die Anzahl zahlender Amtsblatt-Abonnenten ist in den letzten Jahren stark rückläufig. Die elektronische Publikation des Amtsblatts als massgebliche Fassung trägt dieser Entwicklung Rechnung. Die vorliegende Teilrevision des Publikationsgesetzes strebt einen Primatwechsel, weg vom Amtsblatt in gedruckter Form, hin zum elektronischen Amtsblatt, an. Für die Gemeinden bleibt zentral, dass sie das amtliche Publikationsorgan selber bestimmen und auch weiterhin mit dem Anzeiger in physischer Form anbieten können.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG